



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Juli 2006 (25.07)
(OR. en)**

11235/06

**Interinstitutionelles Dossier:
2003/0270 (CNS)**

COPEN 74

VERMERK

des Sekretariats
für die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen"

Nr. Vordokument: 9516/2/06 REV 2 COPEN 57 + REV 2 ADD 1

Nr. Kommissionsvorschlag: KOM(2003) 688 endg. (Dok. 15221/03 COPEN 119)

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Beweis-
anordnung (EBA) zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur
Verwendung in Strafsachen

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 1./2. Juni 2006 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die EBA festgelegt, mit Ausnahme des Formblatts, das dem Rechtsinstrument beigelegt wird, und derjenigen Erwägungsgründe, die nicht ausdrücklich als Teil der allgemeinen Ausrichtung vereinbart wurden.

Die allgemeine Ausrichtung ist in Anlage I (die vereinbarten Artikel), Anlage II (bestimmte vereinbarte Erwägungsgründe) und Anlage III (bestimmte vereinbarte Erklärungen) wiedergegeben. Der Wortlaut stützt sich auf den Wortlaut in Anlage I des Dokuments 9516/2/06 REV 2 COPEN 57 und auf die in dem genannten Dokument und dem dazu gehörigen Addendum (ADD 1) enthaltenen Vorschläge des Vorsitzes mit den im Rat vereinbarten Änderungen ¹.

¹ Der AStV hat die im Rat vereinbarten Änderungen auf seiner Tagung vom 8. Juni 2006 im Einzelnen bestätigt. Die Überschrift von Artikel 25a ist noch zu bestätigen. Es muss noch geprüft werden, an welcher Stelle der vorläufig als Artikel 15 Absatz 4 eingefügte Text aufgenommen wird.

Der Vorsitz beabsichtigt, in Kürze eine überarbeitete Fassung des Formblatts und einen Vorschlag für die Erwägungsgründe vorzulegen.

TITEL I – DIE EUROPÄISCHE BEWEISANORDNUNG¹*Artikel 1**Definition der Europäischen Beweisanordnung und Vollstreckungsverpflichtung*

1. Die Europäische Beweisanordnung ist eine von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erlassene justizielle Entscheidung, die die Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten aus einem anderen Mitgliedstaat zur Verwendung in den in Artikel 4 genannten Verfahren bezweckt.
2. Die Mitgliedstaaten vollstrecken jede Europäische Beweisanordnung nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.
3. Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union; die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.

*Artikel 2**Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "Anordnungsstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Europäische Beweisanordnung ergangen ist;
- b) "Vollstreckungsstaat" den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Sachen, Schriftstücke oder Daten befinden oder, wenn es sich um elektronische Daten handelt, diese Daten nach dem Recht des Vollstreckungsstaats direkt zugänglich sind;

¹ Textänderungen gegenüber den vorausgehenden Fassungen sind unterstrichen oder auf andere Weise gekennzeichnet.

- c) "Anordnungsbehörde"
- einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter, einen Staatsanwalt oder
 - jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete Justizbehörde, die in einzelnen Fällen in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Beweiserhebung in grenzüberschreitenden Rechtssachen zuständig ist;
- d) "Vollstreckungsbehörde" eine Behörde, die nach dem nationalen Recht, mit dem dieser Rahmenbeschluss umgesetzt wird, zuständig ist, eine Europäische Beweisanordnung gemäß diesem Rahmenbeschluss anzuerkennen oder zu vollstrecken;
- dd) "Durchsuchung oder Beschlagnahme" alle Maßnahmen im Rahmen eines Strafverfahrens, die eine juristische oder natürliche Person rechtlich dazu verpflichten, Sachen, Schriftstücke oder Daten zu übergeben oder an ihrer Beschaffung mitzuwirken, und die ohne die Zustimmung dieser Person vollstreckt werden können oder eine Sanktion nach sich ziehen können.

Artikel 2a

Benennung der zuständigen Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörde oder Behörden nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 2 Buchstaben c und d zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat Anordnungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist.
- 1a. Ein Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, gemäß Artikel 7 Absatz 1a eine oder mehr als eine zentrale Behörde zu benennen, übermittelt dem Generalsekretariat des Rates die Angaben über die von ihm benannte(n) Behörde(n). Diese Angaben sind für alle Behörden des Anordnungsstaats verbindlich.

2. Das Generalsekretariat des Rates macht die erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

Artikel 3

Anwendungsbereich der Europäischen Beweisanordnung

1. Unbeschadet des Absatzes 2 kann die Europäische Beweisanordnung unter den in Artikel 6 genannten Bedingungen zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken oder Daten im Vollstreckungsstaat, die vom Anordnungsstaat benötigt werden, für die Zwecke der in Artikel 4 genannten Verfahren erlassen werden. Die Europäische Beweisanordnung erstreckt sich auf die in ihr spezifizierten Sachen, Schriftstücke und Daten.
2. Die Europäische Beweisanordnung kann nicht erlassen werden, um von der Vollstreckungsbehörde Folgendes zu verlangen:
 - a) Durchführung von Vernehmungen, Entgegennahme von Aussagen oder Einleitung sonstiger Arten von Anhörungen von Verdächtigen, Zeugen, Sachverständigen oder Dritten;
 - b) Durchführung körperlicher Untersuchungen oder Entnahme von Zellmaterial oder von biometrischen Daten unmittelbar aus dem Körper einer Person, einschließlich DNA-Proben oder Fingerabdrücken;
 - c) Erlangung von Informationen in Echtzeit wie etwa durch Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, verdeckte Überwachungsmaßnahmen oder Überwachung von Kontobewegungen; (...)
 - d) Durchführung von Untersuchungen von bestehenden Sachen, Schriftstücken oder Daten; und
 - e) Erlangung von Kommunikationsdaten, die von Anbietern eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes oder von Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes auf Vorrat gespeichert werden.
- 2a. Der Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen aus Strafregistern erfolgt in Einklang mit dem Beschluss [2005/x/JI] des Rates oder anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten.

3. Die Europäische Beweisverordnung kann zur Erlangung von unter Absatz 2 fallenden Sachen, Schriftstücken oder Daten erlassen werden, die sich bereits vor dem Erlass der Anordnung im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden.
- 4a. Ungeachtet des Absatzes 1 erstreckt sich die Europäische Beweisverordnung, sofern die Anordnungsbehörde dies so angibt, ebenfalls auf alle weiteren Sachen, Schriftstücke oder Daten, die die Vollstreckungsbehörde bei der Vollstreckung der Anordnung entdeckt und ohne weitere Ermittlungen als relevant für die Verfahren betrachtet, für deren Zwecke die Anordnung erlassen wurde.
- 4b. Ungeachtet des Absatzes 2 kann sich die Europäische Beweisverordnung, sofern die Anordnungsbehörde darum ersucht, ebenfalls auf die Entgegennahme von Aussagen von Personen erstrecken, die während der Vollstreckung der Europäischen Beweisverordnung zugegen sind, wenn diese Aussagen unmittelbar mit dem Gegenstand der Europäischen Beweisverordnung in Verbindung stehen. Die für innerstaatliche Fälle geltenden einschlägigen Bestimmungen des Vollstreckungsstaats finden auch auf die Entgegennahme solcher Aussagen Anwendung.

Artikel 4

Verfahrensarten, für die die Europäische Beweisverordnung erlassen werden kann

Die Europäische Beweisverordnung kann erlassen werden

- a) in Bezug auf Strafverfahren, die eine Justizbehörde wegen einer nach dem innerstaatlichen Recht des Anordnungsstaats strafbaren Handlung eingeleitet hat oder mit der sie befasst wird; und
- b) bei Verfahren, die Verwaltungsbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem innerstaatlichen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein speziell in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann; und
- c) bei Verfahren, die Justizbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem innerstaatlichen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein speziell in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann; und
- d) im Zusammenhang mit Verfahren gemäß den Buchstaben a, b und c, die sich auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen beziehen, für die eine juristische Person im Anordnungsstaat zur Verantwortung gezogen oder bestraft werden kann.

Artikel 5

Inhalt und Form der Europäischen Beweisanordnung

1. Die in Formblatt A im Anhang wiedergegebene Europäische Beweisanordnung muss von der Anordnungsbehörde ausgefüllt und unterzeichnet werden; die Anordnungsbehörde bestätigt ferner ihre inhaltliche Richtigkeit.
2. Die Europäische Beweisanordnung wird von dem Anordnungsstaat in der Amtssprache bzw. einer der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats ausgestellt oder in eine solche übersetzt.

Jeder Mitgliedstaat kann bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung mitteilen, dass er Anordnungen oder eine Übersetzung einer Anordnung in eine(r) oder mehrere(n) andere(n) Amtssprache(n) der Europäischen Gemeinschaften akzeptiert.

TITEL II – VERFAHREN UND SCHUTZGARANTIE FÜR DEN ANORDNUNGSSTAAT

Artikel 6

Voraussetzungen für den Erlass der Europäischen Beweisanordnung

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Europäische Beweisanordnung nur erlassen wird, wenn sich die Anordnungsbehörde vergewissert hat, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die angeforderten Sachen, Schriftstücke oder Daten sind für den Zweck der in Artikel 4 genannten Verfahren notwendig und diesem Zweck angemessen.
- b) Die Sachen, Schriftstücke oder Daten können nach dem Recht des Anordnungsstaats in einem vergleichbaren Fall erlangt werden, wenn sie im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats verfügbar sind, auch wenn gegebenenfalls andere prozessuale Maßnahmen Anwendung finden.

Diese Voraussetzungen werden lediglich vom Anordnungsstaat in jedem einzelnen Fall geprüft.

Artikel 7

Übermittlung der Europäischen Beweisanordnung

1. Die Europäische Beweisanordnung kann an die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats übermittelt werden, wenn die zuständige Behörde des Anordnungsstaats hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass sich relevante Sachen, Schriftstücke oder Daten dort befinden oder, wenn es sich um elektronische Daten handelt, diese Daten dort nach dem Recht des Vollstreckungsstaats direkt zugänglich sind. Sie wird unverzüglich von der Anordnungsbehörde aus an die Vollstreckungsbehörde in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Alle weiteren offiziellen Mitteilungen erfolgen unmittelbar zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde.
 - 1a. Jeder Mitgliedstaat kann eine zentrale Behörde oder, wenn sein Rechtssystem dies vorsieht, mehr als eine zentrale Behörde benennen, die die zuständigen Behörden unterstützt. Ein Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Justizsystems als erforderlich erweist, seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Europäischen Beweisanordnung sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betrauen.

- 1b. Wenn die Anordnungsbehörde dies wünscht, kann die Übermittlung über das gesicherte Telekommunikationssystem des Europäischen Justiziellen Netzes erfolgen.
2. Ist die Vollstreckungsbehörde nicht bekannt, so versucht die Anordnungsbehörde, diese vom Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes – in Erfahrung zu bringen.
3. Ist die Behörde, die im Vollstreckungsstaat die Europäische Beweisordnung erhält, nicht zuständig, diese anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen für deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Beweisordnung von Amts wegen der Vollstreckungsbehörde und unterrichtet die Anordnungsbehörde entsprechend.
4. Alle Schwierigkeiten in Verbindung mit der Übermittlung oder der Echtheit der zur Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung erforderlichen Unterlagen werden direkt zwischen den betreffenden Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden oder gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralbehörden der Mitgliedstaaten behoben.

Artikel 8
[gestrichen]

Artikel 9¹

Europäische Beweisanordnung in Bezug auf eine frühere Anordnung oder Entscheidung über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen

1. Stellt die Anordnungsbehörde in Ergänzung einer früheren Europäischen Beweisanordnung oder infolge einer nach dem Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union übermittelten Entscheidung über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen eine neue Europäische Beweisanordnung aus, so gibt sie dies in der Europäischen Beweisanordnung entsprechend dem in Artikel 5 Absatz 1 genannten Formblatt an.
2. Ist die Anordnungsbehörde nach den geltenden Bestimmungen an der Vollstreckung der Beweisanordnung im Vollstreckungsstaat beteiligt, so kann sie unbeschadet der Erklärungen nach Artikel 2a Absatz 1a eine die frühere Anordnung ergänzende Europäische Beweisanordnung während des Aufenthalts ihrer Vertreter in diesem Staat unmittelbar an die zuständige Vollstreckungsbehörde richten.

Artikel 10

Voraussetzungen für die Verwendung personenbezogener Daten

1. Nach diesem Rahmenbeschluss erlangte personenbezogene Daten können von dem Anordnungsstaat für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a) für Verfahren, für die eine Europäische Beweisanordnung erlassen werden kann;
 - b) für sonstige justizielle und verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit Verfahren nach Buchstabe a unmittelbar zusammenhängen;
 - c) zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

¹ Das in Artikel 5 Absatz 1 genannte Formblatt wird ein geeignetes Feld für den Vermerk aufweisen, dass die Europäische Beweisanordnung im Anschluss an eine frühere Europäische Beweisanordnung oder eine Sicherstellungsentscheidung ergangen ist.

Für andere als die unter den Buchstaben a, b und c genannten Zwecke dürfen nach diesem Rahmenbeschluss erlangte personenbezogene Daten nur nach vorheriger Zustimmung des Vollstreckungsstaats verwendet werden, es sei denn, der Anordnungsstaat hat die Zustimmung der betroffenen Person erhalten.

2. (...)
3. Der Vollstreckungsstaat kann im Einzelfall den Mitgliedstaat, dem die personenbezogenen Daten zugeleitet wurden, ersuchen, Auskunft über die Verwendung der Daten zu erteilen.
4. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat im Rahmen dieses Rahmenbeschlusses erlangt hat und die aus diesem Mitgliedstaat stammen.

TITEL III – VERFAHREN UND SCHUTZGARANTIE FÜR DEN VOLLSTRECKUNGSSTAAT

Artikel 11

Anerkennung und Vollstreckung

1. Die Vollstreckungsbehörde erkennt eine nach Artikel 7 übermittelte Europäische Beweis-anordnung ohne jede weitere Formalität an und trifft unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung in derselben Weise, in der die Sachen, Schriftstücke oder Daten von einer Behörde des Vollstreckungsstaats erlangt würden, es sei denn, die Vollstreckungsbehörde beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 15 oder einen der Gründe für den Aufschub der Vollstreckung nach Artikel 18 geltend zu machen.

- 1a. Die Wahl der Maßnahmen zur Vollstreckung einer Europäischen Beweisordnung obliegt dem Vollstreckungsstaat, der nach seinem nationalen Recht die Übermittlung der einer Europäischen Beweisordnung unterliegenden Sachen, Schriftstücke oder Daten sicherstellt und dabei zu entscheiden hat, ob es zu diesem Zweck erforderlich ist, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Jede Anwendung von Maßnahmen, die aufgrund der Europäischen Beweisordnung notwendig sind, erfolgt nach den geltenden Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaats.
- 1b. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass
 - alle Maßnahmen, die in einem ähnlich gelagerten Fall im Vollstreckungsstaat verfügbar wären, auch für die Zwecke der Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung verfügbar sind
 - und
 - die Maßnahmen – einschließlich Durchsuchung und Beschlagnahme – für die Zwecke der Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung verfügbar sind, wenn diese sich auf eine der in Artikel 16 Absatz 2 genannten Straftaten bezieht.
2. Ist die Anordnungsbehörde kein Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt und wurde die Europäische Beweisordnung nicht von einer dieser Behörden im Anordnungsstaat bestätigt, so kann die Vollstreckungsbehörde im Einzelfall entscheiden, dass zur Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung keine Durchsuchung oder Beschlagnahme vorgenommen werden darf. Bevor die Vollstreckungsbehörde dies beschließt, konsultiert sie die zuständige Behörde des Anordnungsstaats.
3. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme des Rahmenbeschlusses eine Erklärung abgeben oder später dem Generalsekretariat des Rates übermitteln, wonach eine solche Bestätigung in allen Fällen erforderlich ist, in denen die Anordnungsbehörde kein Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt ist und die zur Vollstreckung der EBA erforderlichen Maßnahmen in einem ähnlichen innerstaatlichen Fall nach dem Recht des Vollstreckungsstaats von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt angeordnet oder überwacht werden müssten.

Artikel 12
[gestrichen]

Artikel 13
Im Vollstreckungsstaat einzuhaltende Formalitäten

Die Vollstreckungsbehörde hält die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich genannten konkreten Formalitäten und Verfahren ein, sofern dieser Rahmenbeschluss nichts anderes bestimmt und derartigen Formalitäten und Verfahren wesentliche Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaats nicht entgegenstehen. Dieser Artikel begründet nicht die Verpflichtung, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.

Artikel 14
[gestrichen]

Artikel 15
Versagungsgründe

1. (...)

2. Die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung kann im Vollstreckungsstaat versagt werden, wenn
- a) ihre Vollstreckung dem Verbot der Doppelbestrafung zuwiderlaufen würde oder
 - aa) die Europäische Beweisordnung sich in den Fällen nach Artikel 16 Absatz 3 auf Handlungen bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellen, oder
 - aaa) es nicht möglich ist, die Europäische Beweisordnung durch die Maßnahmen zu vollstrecken, die der Vollstreckungsbehörde im konkreten Fall gemäß Artikel 11 Absatz 1b zur Verfügung stehen, oder
 - b) es aufgrund einer Immunität oder eines Vorrechts nach dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht möglich ist, die Europäische Beweisordnung zu vollstrecken, oder
 - bb) die Europäische Beweisordnung in einem der in Artikel 11 Absätze 2 oder 3 genannten Fälle nicht bestätigt worden ist, oder
 - c) die Europäische Beweisordnung sich auf Straftaten erstreckt, die
 - nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats ganz oder zum großen oder zu einem wesentlichen Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind oder
 - außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaats begangen wurden, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats eine strafrechtliche Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen, oder

- d) (...)
 - e) ihre Vollstreckung in einem bestimmten Fall wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schaden, die Informationsquelle gefährden oder die Verwendung von Verschlusssachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würde,
oder
 - f) das im Anhang vorgesehene Formblatt nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt wurde und nicht innerhalb einer von der Vollstreckungsbehörde gesetzten zumutbaren Frist vervollständigt oder berichtigt worden ist.
- 2a. Die Entscheidung, die Vollstreckung oder die Anerkennung einer Europäischen Beweisanordnung nach Absatz 2 zu versagen, wird von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im Vollstreckungsstaat getroffen. Wurde eine Europäische Beweisanordnung von einer Justizbehörde nach Artikel 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich erlassen und nicht von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im Anordnungsstaat bestätigt, so kann die Entscheidung auch von jeder anderen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zuständigen Justizbehörde getroffen werden, sofern dies im Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehen ist.
- 2b. Jede Entscheidung gemäß Absatz 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich zu Straftaten, die zum Teil im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats oder an einem diesem Hoheitsgebiet gleichgestellten Ort begangen wurden, muss von den in Absatz 2a erwähnten zuständigen Behörden unter außergewöhnlichen Umständen und fallbezogen in Würdigung der jeweiligen besonderen Umstände und insbesondere der Frage ergehen, ob die betreffenden Taten zum großen oder zu einem wesentlichen Teil im Anordnungsstaat begangen worden sind, ob sich die EBA auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt, und ob für die Vollstreckung der EBA eine Durchsuchung beziehungsweise Beschlagnahme erforderlich wäre.

3. Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a, e und f beschließt, eine Europäische Beweisordnung nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, setzt sie sich in geeigneter Weise mit der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats ins Benehmen und bittet sie gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.

4.¹ Erwägt eine zuständige Behörde, den Versagungsgrund nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c erster Gedankenstrich heranzuziehen, so konsultiert sie Eurojust, bevor sie ihre Entscheidung trifft.

Ist die zuständige Behörde nicht mit der Stellungnahme von Eurojust einverstanden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie ihre Entscheidung begründet und dass der Rat unterrichtet wird.

Artikel 16

Beiderseitige Strafbarkeit

1. Die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung darf nicht von der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig gemacht werden, soweit keine Durchsuchung oder Beschlagnahme erforderlich ist.

¹ Der Rat hat Einigung über diesen Wortlaut erzielt, es bleibt jedoch noch festzulegen, an welcher Stelle er eingefügt wird. Der Vorsitz schlägt vor, ihn als neuen Artikel 15 Absatz 4 aufzunehmen.

2. Ist zur Vollstreckung der Beweisanordnung eine Durchsuchung oder eine Beschlagnahme erforderlich, so darf bei den folgenden Straftaten, wenn sie im Anordnungsmitgliedstaat nach der Ausgestaltung in dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, unter keinen Umständen das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit nachgeprüft werden:
- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
 - Terrorismus,
 - Menschenhandel,
 - sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
 - illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
 - illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
 - Korruption,
 - Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften,
 - Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
 - Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
 - Cyberkriminalität,
 - Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten,
 - Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
 - vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
 - illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
 - Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
 - Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
 - Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
 - illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
 - Betrug,

- Erpressung und Schutzgelderpressung,
 - Nachahmung und Produktpiraterie,
 - Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
 - Fälschung von Zahlungsmitteln,
 - illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
 - illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
 - Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
 - Vergewaltigung,
 - Brandstiftung,
 - Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
 - Flugzeug- und Schiffsentführung,
 - Sabotage.
3. Bezieht sich die Europäische Beweisanordnung nicht auf eine der Straftaten nach Artikel 16 Absatz 2 und würde ihre Vollstreckung eine Durchsuchung oder Beschlagnahme erfordern, so kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig gemacht werden.

In Bezug auf Straftaten in Verbindung mit Steuern oder Abgaben, Zöllen und Devisen kann die Anerkennung oder Vollstreckung nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern oder Abgaben vorschreibt oder keine gleichartige Steuer- oder Abgabe-, Zoll- und Devisenregelung enthält wie das Recht des Anordnungsstaats.

4. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses überprüft der Rat die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nach Absatz 3 auf der Grundlage aller ihm übermittelten Informationen.
5. Der Rat kann einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nach Maßgabe des Artikels 39 Absatz 1 EUV beschließen, weitere Arten von Straftaten in die in Absatz 2 enthaltene Liste aufzunehmen.

Artikel 17

Fristen für die Anerkennung, Vollstreckung und Übermittlung

1. Jeder Mitgliedstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen sicherzustellen. Hat die Anordnungsbehörde in der Europäischen Beweisanordnung angegeben, dass aufgrund von Verfahrensfristen oder anderer besonders dringender Umstände eine kürzere Frist notwendig ist, wird dies von der Vollstreckungsbehörde möglichst weit gehend berücksichtigt.
2. Eine Entscheidung, die Anerkennung oder Vollstreckung zu versagen, ist so bald wie möglich, unbeschadet des Absatzes 3a jedoch spätestens dreißig Tage nach Eingang der Europäischen Beweisanordnung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde, zu treffen.
3. Sofern entweder keine Gründe für einen Aufschub nach Artikel 18 vorliegen oder sich die angeforderten Sachen, Schriftstücke oder Daten nicht bereits in ihrem Besitz befinden, nimmt die Vollstreckungsbehörde die Sachen, Schriftstücke oder Daten unverzüglich und unbeschadet des Absatzes 3a innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Europäischen Beweisanordnung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde in Besitz.
- 3a. Wenn es der zuständigen Vollstreckungsbehörde in einem spezifischen Fall nicht möglich ist, die Frist nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Erledigungsdauer an.
4. Sofern keine Rechtsmittel nach Artikel 19 eingelegt wurden oder keine Gründe für einen Aufschub nach Artikel 18 vorliegen, übermittelt der Vollstreckungsstaat dem Anordnungsstaat ohne unnötige Verzögerung die im Rahmen der Europäischen Beweisanordnung erlangten Sachen, Schriftstücke oder Daten.
5. Die Vollstreckungsbehörde gibt bei der Übermittlung der Sachen, Schriftstücke oder Daten an, ob sie verlangt, dass diese an den Vollstreckungsstaat zurückzusenden sind, sobald sie von dem Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden.

Artikel 18

Gründe für den Aufschub der Anerkennung oder der Vollstreckung

1. Die Anerkennung einer Europäischen Beweisanordnung im Vollstreckungsstaat kann aufgeschoben werden, wenn
 - a) das im Anhang vorgesehene Formblatt nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt wurde, und zwar solange, bis das Formblatt vervollständigt oder berichtigt worden ist; oder
 - b) eine Europäische Beweisanordnung in einem der in Artikel 11 Absatz 2 oder 3 genannten Fälle nicht bestätigt wurde, und zwar solange, bis die Bestätigung erfolgt ist.

2. Die Vollstreckung einer Europäischen Beweisanordnung im Vollstreckungsstaat kann aufgeschoben werden, wenn
 - a) die Vollstreckung der Anordnung eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder Verfolgung beeinträchtigen könnte, und zwar solange, wie dies angemessen ist, oder
 - b) die betreffenden Sachen, Schriftstücke oder Daten bereits in anderen Verfahren verwendet werden, und zwar solange, bis sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden.

3. Die Entscheidung, die Anerkennung oder die Vollstreckung einer Europäischen Beweisanordnung nach den Absätzen 1 oder 2 aufzuschieben, wird von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im Vollstreckungsstaat getroffen. Wurde eine Europäische Beweisanordnung von einer Justizbehörde nach Artikel 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich erlassen und nicht von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im Anordnungsstaat bestätigt, so kann die Entscheidung auch von jeder anderen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zuständigen Justizbehörde getroffen werden, sofern dies im Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehen ist.

4. Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung und unterrichtet hiervon die zuständige Behörde im Anordnungsstaat in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 18a
Informationspflicht

Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet die Anordnungsbehörde

1. sofort in jeder beliebigen Form,
 - a) wenn sie bei der Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung ohne weitere Erkundigungen zu der Auffassung gelangt, dass es notwendig sein könnte, Ermittlungshandlungen durchzuführen, die anfänglich nicht vorgesehen waren oder die zum Zeitpunkt des Ersuchens nicht hatten angegeben werden können, damit die Anordnungsbehörde in dem betreffenden Fall weitere Maßnahmen ergreifen kann;
 - b) wenn die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats feststellt, dass die Beweisordnung nicht in einer Weise vollstreckt wurde, die mit dem Recht des Vollstreckungsstaats in Einklang steht;
 - c) wenn sie feststellt, dass sie im Einzelfall die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren nach Artikel 13 nicht einhalten kann.

Auf Ersuchen der Anordnungsbehörde ist die Information unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, zu bestätigen;

2. unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,
 - a) von der Übermittlung der Europäischen Beweisordnung an die für deren Vollstreckung verantwortliche zuständige Behörde gemäß Artikel 7 Absatz 3;
 - b) von etwaigen Entscheidungen über die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Beweisordnung nach Artikel 17 Absatz 2 zusammen mit einer Begründung;
 - c) vom Aufschub der Vollstreckung oder Anerkennung der Europäischen Beweisordnung, der Gründe hierfür und nach Möglichkeit der zu erwartenden Dauer des Aufschubs;
 - d) von dem Umstand, dass die Europäische Beweisordnung auch nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats nicht vollstreckt werden kann, weil die Sachen, Schriftstücke oder Daten verschwunden sind, vernichtet worden sind, an dem in der Beweisordnung angegebenen Ort nicht aufzufinden sind oder der Ort, an dem sich die Sachen, Schriftstücke oder Daten befinden, nicht hinreichend genau angegeben worden ist.
 - e)

Artikel 19
Rechtsbehelfe

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Beweisanordnung, die nach Artikel 11 erfolgt, einen Rechtsbehelf einlegen können, um ihre berechtigten Interessen zu wahren. Die Mitgliedstaaten können die Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Absatz auf Fälle beschränken, in denen die Europäische Beweisanordnung unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen vollstreckt wird. Die Klage ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach den Rechtsvorschriften dieses Staates einzu legen.
2. Die Sachgründe für den Erlass der Europäischen Beweisanordnung einschließlich der Frage, ob die in Artikel 6 genannten Kriterien eingehalten werden, können nur durch Klage vor einem Gericht des Anordnungsstaats angefochten werden. Der Anordnungsstaat sorgt dafür, dass Rechtsbehelfe anwendbar sind, die in vergleichbaren inländischen Fällen eingelegt werden können.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Erhebung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Klage Fristen gelten, die den betroffenen Parteien die Möglichkeit zur wirksamen Ausübung ihres Beschwerderechts gewährleisten.
4. Wird die Klage in dem Vollstreckungsstaat erhoben, so wird die Justizbehörde des Anordnungsstaats von dieser Klage und ihrer Begründung unterrichtet, damit sie die von ihr für wesentlich erachteten Argumente vorbringen kann. Sie wird vom Ausgang des Gerichtsverfahrens unterrichtet.
5. Die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ausübung des Klagerechts nach den Absätzen 1 und 2 zu erleichtern; sie sorgen insbesondere dafür, dass die betroffenen Parteien sachdienlich und angemessen informiert werden.
6. Der Vollstreckungsstaat kann die Übermittlung der Sachen, Schriftstücke und Daten aussetzen, bis der Ausgang des Gerichtsverfahrens feststeht.

Artikel 20

Erstattung von Schadenersatzzahlungen

1. Unbeschadet des Artikels 19 Absatz 2 erstattet der Anordnungsstaat dem Vollstreckungsstaat in Fällen, in denen der Vollstreckungsstaat nach Maßgabe seines Rechts für Schäden haftet, die einer der in Artikel 19 genannten Parteien durch die Vollstreckung einer ihm nach Artikel 7 übermittelten Europäischen Beweisordnung entstanden sind, die Beträge, die der Vollstreckungsstaat aufgrund dieser Haftung an die geschädigte Partei gezahlt hat; dies gilt nicht, sofern und soweit der Schaden oder ein Teil des Schadens auf das Verhalten des Vollstreckungsstaats zurückzuführen ist.
2. Absatz 1 lässt die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schadenersatzansprüche natürlicher oder juristischer Personen unberührt.

TITEL IV – ZUSTÄNDIGKEIT BEI ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATIONSNETZEN

Artikel 21

(gestrichen)

TITEL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Kontrolle der Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses

1. Ist ein Mitgliedstaat wiederholt auf Schwierigkeiten bei einem anderen Mitgliedstaat im Zuge der Vollstreckung Europäischer Beweisanordnungen gestoßen, ohne dass im Wege von Konsultationen Abhilfe geschaffen werden konnte, so unterrichtet er den Rat hiervon, um diesen bei der Bewertung der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu unterstützen.
2. Der Rat überprüft die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses, insbesondere hinsichtlich ihrer praktischen Anwendung durch die Mitgliedstaaten.

Artikel 23

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2a und unbeschadet ihrer Anwendung im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern besteht dieser Rahmenbeschluss neben den bestehenden Rechtsinstrumenten im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander, soweit sich diese Rechtsinstrumente auf Rechtshilfeersuchen in Bezug auf Beweismittel beziehen, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen.
2. (...)
- 2a. Unbeschadet der Absätze 2b und 4 stützen sich die Anordnungsbehörden auf eine Europäische Beweisanordnung, wenn alle im Vollstreckungsstaat anzufordernden Sachen, Schriftstücke und Daten in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen.

- 2b. Anordnungsbehörden können auf Rechtshilfeverfahren zurückgreifen, um Sachen, Schriftstücke oder Daten zu erlangen, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen, wenn sie zu einem umfassenderen Rechtshilfeersuchen gehören oder die Anordnungsbehörde im Einzelfall der Auffassung ist, dass dies der Zusammenarbeit mit dem Vollstreckungsstaat dienlich ist.
3. (...)
4. Die Mitgliedstaaten können bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Regelungen nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses schließen, sofern diese Übereinkünfte oder Regelungen die Möglichkeit bieten, über die Ziele dieses Rahmenbeschlusses hinauszugehen, und zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Verfahren zur Erlangung von Beweismitteln beitragen, die in den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses fallen.
5. Die Übereinkünfte und Regelungen nach Absatz 4 lassen das Verhältnis zu Mitgliedstaaten, die ihnen nicht beigetreten sind, in jedem Fall unberührt.
6. (...)
7. Die Mitgliedstaaten unterrichten zudem den Rat und die Kommission über alle neuen Übereinkünfte oder Regelungen im Sinne von Absatz 4 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.

Artikel 24

Übergangsregelungen

1. Für vor dem [...] eingegangene Rechtshilfeersuchen gelten weiterhin die bestehenden Rechtsinstrumente zur Rechtshilfe in Strafsachen.

Artikel 25

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum [...] nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zu diesem Zeitpunkt den Wortlaut der Bestimmungen, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.
 - 2a. Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, den in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehenen Versagungsgrund in sein einzelstaatliches Recht umzusetzen, teilt dies dem Generalsekretär des Rates bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses im Wege einer Erklärung mit.
 - 2b. Deutschland kann sich im Wege einer Erklärung das Recht vorbehalten, die Vollstreckung einer EBA bei den in Artikel 16 Absatz 2 aufgelisteten Straftaten Terrorismus, Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage, Erpressung und Schutzgelderpressung sowie Betrug von der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen, sofern für die Vollstreckung der EBA eine Durchsuchung oder Beschlagnahme erforderlich ist, es sei denn, die Anordnungsbehörde hat erklärt, dass die betreffende Straftat nach dem Recht des Anordnungsstaats die in der Erklärung Deutschlands enthaltenen Kriterien erfüllt.

Wünscht Deutschland von diesem Absatz Gebrauch zu machen, so übermittelt es dem Generalsekretär des Rates bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses eine entsprechende Erklärung. Die Erklärung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [...] einen Bericht vor, in dem bewertet wird, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen; diesem Bericht sind, soweit erforderlich, Legislativvorschläge beizufügen.
4. Das Generalsekretariat des Rates unterrichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission und Eurojust über die nach den Artikeln 5 und 8 sowie nach dem vorliegenden Artikel abgegebenen Erklärungen.

Artikel 25a
[Überprüfung] ¹

- "1. Die Mitgliedstaaten teilen dem Rat und der Kommission jedes Jahr jeweils vor dem 1. Mai mit, ob sie während des vergangenen Kalenderjahres bei der Vollstreckung von Europäischen Beweisanordnungen Probleme im Zusammenhang mit Artikel 15 Absatz 2 (...) gehabt haben.
2. Deutschland teilt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem Rat und der Kommission mit, in wie vielen Fällen es im Vorjahr den in Artikel 25 Absatz 2c genannten Grund für die Nichtanerkennung oder die Nichtvollstreckung angewandt hat.
3. Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen, die ihr gemäß den Absätzen 1 und 2 übermittelt wurden, einen Bericht, in dem sie gegebenenfalls auch Maßnahmen vorschlägt, die sie für zweckmäßig hält. Auf der Grundlage dieses Berichts überprüft der Rat den Rahmenbeschluss, um festzustellen, ob folgende Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden müssen:
 - Artikel 15 Absätze 2 und 2b, und
 - Artikel 25 Absatz 2b."

¹ Die Überschrift ist noch zu bestätigen.

Artikel 26
Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]

In den Rahmenbeschluss aufzunehmende Erwägungsgründe

1. Bezüglich Artikel 2 Buchstabe dd:

"Die Definition des Ausdrucks 'Durchsuchung oder Beschlagnahme' in Artikel 2 Buchstabe dd wurde lediglich für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses eingeführt und darf nicht für die Anwendung anderer, zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltender Rechtsinstrumente, insbesondere nicht des Übereinkommens des Europarates über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und der dieses Übereinkommen ergänzenden Rechtsinstrumente, herangezogen werden."

2. Bezüglich Artikel 3 Absatz 2:

"Dieser Rahmenbeschluss stützt sich auf Artikel 31 EUV und betrifft infolgedessen die justizielle Zusammenarbeit im Rahmen der genannten Bestimmung, wobei er zum Ziel hat, die Beweiserhebung bei den in Artikel 4 definierten Verfahren zu erleichtern. Obgleich nach Artikel 2 Buchstabe c zweiter Gedankenstrich auch Stellen, bei denen es sich nicht um Richter, Gerichte, Ermittlungsrichter oder Staatsanwälte handelt, eine Rolle bei der Beweiserhebung spielen können, erfasst der Anwendungsbereich dieses Rechtsakts nicht die Polizei-, Zoll-, Grenzschutz- und Verwaltungszusammenarbeit, die in anderen Bestimmungen der Verträge geregelt ist."

3. Bezüglich Artikel 6 letzter Absatz:

"Eine Europäische Beweisanordnung sollte nur dann erlassen werden, wenn die angeforderten Sachen, Schriftstücke oder Daten für den Zweck des betreffenden Strafverfahrens oder sonstigen Verfahrens notwendig und diesem Zweck angemessen sind. Außerdem sollte eine Europäische Beweisanordnung nur dann erlassen werden, wenn die betreffenden Sachen, Schriftstücke oder Daten nach dem innerstaatlichen Recht des Anordnungsstaats in einem vergleichbaren Fall erlangt werden könnten. Die Anordnungsbehörde sollte dafür verantwortlich sein sicherzustellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Fragen sollten daher nicht unter die Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung fallen."

4. Bezüglich Artikel 7 Absatz 1:

Es wird ein Erwägungsgrund aufgenommen, in dem ausgeführt wird, dass der Vollstreckungsstaat die Europäische Beweisverordnung in Bezug auf nicht in seinem Gebiet befindliche Daten nur insoweit vollstrecken muss, als dies nach seinem innerstaatlichen Recht zulässig ist.

5. Der Inhalt von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a des ursprünglichen Vorschlags ("Die Vollstreckungsbehörde verwendet von all den Mitteln, mit denen die Sachen, Schriftstücke oder Daten erlangt werden können, die am wenigsten einschneidenden.") wird in einen Erwägungsgrund aufgenommen.

6. Bezüglich Artikel 13:

"Sofern dies in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Anordnungsstaats zur Umsetzung von Artikel 13 vorgesehen ist, sollte der Anordnungsstaat den Vollstreckungsstaat ersuchen können, bestimmte Formalitäten und Verfahren bei den gerichtlichen oder administrativen Handlungen einzuhalten, die dazu beitragen können, dass das angeforderte Material im Vollstreckungsstaat als Beweismittel zulässig ist, so z.B. die offizielle Abstempelung eines Dokuments, die Anwesenheit eines Vertreters des Anordnungsstaats oder die Aufzeichnung von Daten und Uhrzeiten. Diese Formalitäten und Verfahren sollten sich nicht auf Zwangsmaßnahmen erstrecken."

7. Bezüglich Artikel 13:

"Bei der Vollstreckung einer EBA sollten unbeschadet der grundlegenden Garantien im einzelstaatlichen Recht die vom Anordnungsstaat ausdrücklich genannten Formalitäten und Verfahren so weit wie möglich eingehalten werden."

8. Bezüglich Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b:

"Es sollte möglich sein, eine Europäische Beweisanordnung abzulehnen, wenn mit deren Anerkennung oder Vollstreckung im Vollstreckungsstaat Vorrechte oder Immunitäten in diesem Staat verletzt würden. Es gibt in der Europäischen Union keine gemeinsame Definition dessen, was unter Immunitäten oder Vorrechten zu verstehen ist; die genaue Definition dieser Begriffe bleibt daher dem innerstaatlichen Recht überlassen, das Schutzvorschriften für medizinische Berufe und Rechtsberufe umfassen kann; diese Begriffe sollten jedoch nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu der Verpflichtung nach Artikel 7 des Protokolls von 2001 zu dem Übereinkommen von 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, bestimmte Versagungsgründe aufzuheben, steht."

9. Bezüglich Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e:

"Es sollte möglich sein, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Beweisanordnung zu versagen, sofern die Vollstreckung wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schaden, die Informationsquelle gefährden oder die Verwendung von Verschluss-sachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würde; allerdings wird akzeptiert, dass ein derartiger Grund für die Nichtanerkennung oder die Nichtvollstreckung nur insoweit herangezogen wird, als die Sachen, Schriftstücke und Daten aus diesen Gründen nicht als Beweismittel in einem ähnlich gelagerten innerstaatlichen Fall verwendet würden."

10. Bezüglich Artikel 15 Absatz 2b:

"(x) Die besonderen Bestimmungen in Artikel 15 Absatz 2b in Bezug auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c lassen Art und Ausmaß der Anwendung der anderen Versagungsgründe nach Artikel 15 Absatz 2 unberührt."

11. Bezüglich der Artikel 6 und 19:

"In der Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats gibt es Rechtsbehelfe zur Anfechtung der Sachgründe, die dem Erlass von Beweisanordnungen zugrunde liegen, auch im Hinblick darauf, ob die Anordnung notwendig und verhältnismäßig ist, wobei sich diese Rechtsbehelfe zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden und in unterschiedlichen Verfahrensabschnitten greifen können."

12. Bezüglich Artikel 23 Absatz 1:

"Die Europäische Beweisanordnung sollte neben den vorhandenen Rechtshilfverfahren bestehen, wobei dieses Nebeneinander jedoch als eine vorläufige Lösung betrachtet werden sollte, bis die Arten der Beweiserhebung, die von dem Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses ausgenommen sind, in Einklang mit dem Haager Programm ebenfalls Gegenstand eines Rechtsinstruments über die gegenseitige Anerkennung sind, durch dessen Annahme ein vollständiges System der gegenseitigen Anerkennung entstünde, das die Rechtshilfverfahren ersetzen könnte." Der zweite Satz des Erwägungsgrunds 5 im ursprünglichen Vorschlag der Kommission würde infolgedessen gestrichen.

13. Bezüglich Artikel 25 Absatz 2:

Es wird ein Erwägungsgrund im Sinne von Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung – "Bessere Rechtsetzung" (ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1) aufgenommen.

14. Es wurde vereinbart, in die Präambel einen Erwägungsgrund aufzunehmen, der dem Erwägungsgrund 6 in dem Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (Grundrechte usw.) entspricht.

Erklärungen

1. Zu Artikel 5 wird der Rat folgende Erklärung abgeben:

"Der Rat erklärt, dass die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Anwendung der Europäischen Beweisanordnung in Betracht ziehen werden, Erklärungen nach Artikel 5 Absatz 2 abzugeben, die zumindest die bestehenden Vereinbarungen zur Übersetzung von Rechtshilfersuchen in Strafsachen widerspiegeln." Der Vorsitz stellt fest, dass dies keine Verpflichtung, sondern eine nachdrückliche Empfehlung zur Abgabe einer Erklärung ist.

2. Artikel 7:

DK wird bei der Annahme des Rahmenbeschlusses eine Erklärung abgeben, der zufolge sie Artikel 7 in der Weise auslegt, dass er die Frage unberührt lässt, inwieweit ein Mitgliedstaat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität berechtigt ist, elektronische Daten zur Verfügung zu stellen, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gespeichert sind.

3. Zu Artikel 10 wurde folgende Erklärung des Rates vereinbart:

"Der Rat erklärt, dass er bei Inkrafttreten eines künftigen Rahmenbeschlusses über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, prüfen wird, ob Artikel 10 des vorliegenden Rahmenbeschlusses über die Europäische Beweisanordnung durch jenen Rahmenbeschluss ersetzt werden sollte. Artikel 10 enthält daher nur diejenigen Bestimmungen des ursprünglichen Texts der Kommission, in denen bestehende Bestimmungen aus Artikel 23 des EU-Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Jahr 2000 wiederholt werden."

4. Zu Artikel 15 Absatz 2b wird folgende Erklärung aufgenommen:

"Der Rat erklärt, dass Artikel 15 Absatz 2b (...) des Rahmenbeschlusses des Rates über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen bestehende oder künftige Rechtsakte der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen unberührt lässt und zur Auslegung solcher Rechtsakte nicht herangezogen werden kann."

5. Folgende Erklärung wird in Bezug auf die Streichung von Artikel 21 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags aufgenommen:

"In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der neuen Informationstechnologie und der Notwendigkeit, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden mit Ermittlungswerkzeugen auszustatten, die mit den neuen Entwicklungen Schritt halten, verpflichtet sich der Rat, kurzfristig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des Übereinkommens über Cyberkriminalität von 2001 ein geeigneter Rechtsrahmen verabschiedet werden sollte, um die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden mit Bezug auf Ermittlungen im Bereich von transnationalen Informationsnetzen zu verbessern."

6. Deutschland wird in einer Erklärung zu Artikel 25 Absatz 2b die folgenden Kriterien festlegen:

Terrorismus:

- eine Handlung, die im Sinne und nach der Begriffsbestimmung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen vom 13. September 2005 und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 oder im Sinne der in dessen Anlage aufgeführten Übereinkommen eine Straftat darstellt, oder
- eine Handlung, die nach dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 unter Strafe zu stellen ist, oder
- eine Handlung, die nach der Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrates vom 14. September 2005 zu verbieten ist.

Cyberkriminalität:

Straftaten gemäß der Definition in dem Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über Angriffe auf Informationssysteme oder der Definition in Abschnitt I Titel 1 des Europäischen Übereinkommens gegen die Cyberkriminalität vom 23. November 2001.

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit:

Straftaten gemäß der Definition in der Gemeinsamen Maßnahme vom 15. Juli 1996 (96/443/JI).

Sabotage:

Handlungen, mit denen widerrechtlich und vorsätzlich Schaden in großem Ausmaß an einer Regierungseinrichtung, einer anderen öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Verkehrssystem oder einer anderen Infrastruktur verursacht wird, durch den ein beträchtlicher wirtschaftlicher Verlust entsteht bzw. entstehen könnte.

Erpressung und Schutzgelderpressung:

Die mit Drohungen, Gewaltanwendung oder jeder anderen Form der Einschüchterung einhergehende Forderung von Waren, Versprechen, Einnahmen oder Unterzeichnungen von Dokumenten, die eine Verpflichtung, Veräußerung oder Entlastung beinhalten bzw. zur Folge haben.

Betrug:

Die Verwendung falscher Namen, die Vortäuschung einer falschen Position oder die Verwendung betrügerischer Mittel zwecks Missbrauchs des Vertrauens oder der Gutgläubigkeit von Personen in der Absicht, sich etwas anzueignen, das einer anderen Person gehört.

7. Die folgende Erklärung, die in dem Protokoll über die Ratstagung vom 1./2. Juni 2006 enthalten ist, wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht:

"Ein Mitgliedstaat äußerte Bedenken in Bezug auf den Anwendungsbereich von sechs der 32 Kategorien von Straftaten, bei denen nach Artikel 16 Absatz 2 des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses über die Europäische Beweisanordnung zur Vollstreckung der EBA unter keinen Umständen das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit nachgeprüft werden darf. Der Rat ist sich einig, dass diese horizontale Frage die Annahme des Rahmenbeschlusses nicht verzögern sollte. Daher wird in Artikel 25 Absatz 2c festgelegt, dass dieser Mitgliedstaat bei der Annahme des Rahmenbeschlusses in einer Erklärung darlegen kann, welche Kriterien für ihn die betreffenden sechs Kategorien von Straftaten (Terrorismus, Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage, Erpressung und Schutzgelderpressung sowie Betrug) erfüllen müssen.

Der Rat beauftragt seine Vorbereitungsorgane, die horizontale Frage des Anwendungsbereichs der Kategorien von Straftaten weiter zu prüfen, damit der Rat hierzu bis Ende 2007 ein horizontales Konzept annehmen kann. Dabei sollten auch die Informationen, die aufgrund der Überprüfungsklausel nach Artikel 25a des Rahmenbeschlussentwurfs zur Verfügung stehen, sowie andere sachdienliche Informationen, wie beispielsweise die laufende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, gebührend berücksichtigt werden."